

Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen

I. Einführung

Die Kindertagespflege hat aufgrund ihrer Verlässlichkeit, Qualität und Flexibilität ihren festen Platz neben den Kindertageseinrichtungen im vielfältigen Angebot der Betreuung von Kindern in der Landeshauptstadt Schwerin. Sie dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und berücksichtigt damit in besonderem Maße die individuellen Bedarfe der Eltern.

Nach § 23 Absatz 1 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung beinhaltet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII):

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, wobei dieser nach zeitlichem Umfang der Leistung, nach Anzahl sowie nach Förderbedarf der betreuten Kinder auszugestalten ist,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen werden gemäß § 23 Abs. 2 a Satz 1 SGB VIII von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Bei den „Sachkosten“ i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und dem „Betrag zur Anerkennung der Förderleistung“ i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII handelt es sich nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urt. v. 25.01.2018 – 5 C 18/16) um unbestimmte Rechtsbegriffe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügt bei dessen Anwendung und leistungsgerechten Ausgestaltung über einen Beurteilungsspielraum, der gerichtlich nur in einem engen Rahmen überprüfbar ist.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder und die notwendige und übliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen.

II. Bemessung der Erstattung der angemessenen sächlichen Aufwendungen, die den Kindertagespflegepersonen entstehen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten zählen unter anderem der tatsächlich entstehende Aufwand der Kindertagespflegeperson für Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung,

Gebühren), Sanitär- und Hygieneartikel, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung und Weiterbildung.

Die Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigt bei der Erstattung des Sachaufwandes darüber hinaus einen angemessenen Erstattungsbetrag für die Verwaltungskosten, die Raumkosten, den Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen), Fachliteratur sowie weitere Kosten für Versicherungen, zusätzlich zu den in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII genannten Erstattungsbeträgen.

Bei der Erstattung der angemessenen Sachkosten wird unterschieden zwischen der Betreuung im Haushalt / in eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson bzw. in eigens von ihr angemieteten Räumen (Ziffer 1) und der Betreuung in Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten (Ziffer 2).

Bemessung der Sachkosten

Nach den gesetzlichen Regelungen werden nicht die tatsächlichen, sondern die angemessenen Kosten erstattet. Eine Pauschalierung und Begrenzung der Erstattung der Sachkosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zulässig. Dies hat das Oberverwaltungsgericht M-V in seinem Urteil vom 03.12.2019 (1 LB 69/18 OVG) bestätigt. Der örtliche Träger kann sich hier am Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur ertragssteuerlichen Behandlung der Kindertagespflege vom 11.11.2016 orientieren. Das ist allerdings nicht zwingend. Weicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe davon ab, muss er nachvollziehbare Erhebungen zu der Frage vornehmen, in welcher Höhe bei den Kindertagespflegepersonen tatsächliche Kosten entstehen und diese normativ hinsichtlich ihrer Angemessenheit bewerten.

Der Fachdienst Bildung und Sport hat in der Vergangenheit zur Erfassung der tatsächlichen Sachkosten eine Abfrage an alle Kindertagespflegepersonen verschickt. Lediglich eine Kindertagespflegeperson hat eine Sachkostenauflistung beim Fachdienst eingereicht. Eine repräsentative Auswertung war nicht möglich.

Leitplanken und somit repräsentative Ansatzpunkte sollen objektivierte Preisspiegel (wie z. B. Mietspiegel, Heizkostenspiegel etc.) sowie, soweit Preisspiegel nicht vorhanden sind, Kostenpositionen aus den Entgeltverhandlungen für Kinderkrippen sein.

Insoweit werden für die Bemessung der Höhe der Sachkosten folgende Parameter herangezogen:

- der jeweilige aktuelle Mietkostenspiegel und Heizkostenspiegel der Landeshauptstadt Schwerin
- durchschnittliche Kosten (Strom, Müllgebühren, Straßenreinigung) der städtischen Gesellschaften für Haushalte in der Landeshauptstadt Schwerin

Für die übrigen Kosten werden vergleichbare Kosten in einer Kindertageseinrichtung für einen 10-stündigen Betreuungsplatz für Krippenkinder in Ansatz genommen. Dabei wird berücksichtigt, dass es aufgrund der höheren Kinderzahl in Kindertageseinrichtungen und möglichen Rabattvereinbarungen zu Anpassungsbedarfen kommen kann. Des Weiteren wird sich an der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden orientiert.

Im Einzelnen:

- Flächenbedarf und Raumkosten

Die Landeshauptstadt Schwerin erkennt für eine Kindertagespflegestelle mit fünf Betreuungsplätzen in angemieteten Räumen bzw. bei eigenen Räumen ohne Doppelnutzung einen Flächenbedarf von 45 m² an, d.h. 9 m² pro betreutem Kind. Bei Kindertagespflege in eigenen

Räumen mit Doppelnutzung wird die Gesamtfläche mit 35 m² anerkannt, d.h. 7 m² pro betreutem Kind. Die Berechnung der durchschnittlichen Kaltmiete erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Mietspiegels der Landeshauptstadt Schwerin für nichtgewerbliche Räume der Baualtersklasse 1 (mittlere Ausstattung, Wohnungsgröße bis 80 m²).

- Stromkosten

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus dem jährlichen Grundpreis und dem Arbeitspreis der Stadtwerke Schwerin GmbH, umgerechnet auf ein Kind pro Monat.

- Heizkosten

Die Heizkosten richten sich nach dem Heizkostenspiegel der Landeshauptstadt Schwerin und setzen sich zusammen aus den durchschnittlichen Heizkosten pro m² und dem Platzbedarf eines Kindes von 7 m².

- Wasser / Abwasser

Für den Bedarf wird der durchschnittliche Wert der Kinderkrippe pro Kind angesetzt.

- Reinigungskosten

Anerkannt werden Kosten für die Grundreinigung einer Kindertagespflegestelle, die mit 2 Stunden pro Woche auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns kalkuliert werden zuzüglich der Verbrauchsmaterialien.

- Müllentsorgung / Straßenreinigung

Bei der Müllentsorgung wird die jährliche Grundgebühr und Leistungsgebühr der Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft für eine 40-l-Tonne auf ein Kind pro Monat umgerechnet. Gleichmaßen wird der Durchschnitt der Kosten für die Reinigungsklassen umgerechnet.

- Wäschereinigung

Strom- und Wasserkosten sind bereits berücksichtigt. Damit sind hier in erster Linie Betriebskosten wie Waschmittel anzusetzen. Der zeitliche Aufwand wird nicht berücksichtigt, da das Wäschewaschen als Teil familiennaher Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Kindern gestaltet werden soll, so dass hierfür kein separater zeitlicher Aufwand nötig wäre.

- Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Zu diesen Sachkosten gehören Büromobiliar, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail) und Kosten für Entwicklungsdokumentation und Portfolio. Referenzwert dafür sind die entsprechenden Kosten in Kinderkrippen. Der Betrag wird aufgrund der geringeren Kinderzahl in der Kindertagespflege höher als der vergleichbare Referenzwert aus der Kinderkrippe angesetzt.

- Führungszeugnis

Alle fünf Jahre haben die Kindertagespflegepersonen ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten werden auf fünf Jahre, 12 Monate und pro Kind umgelegt.

- Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)

Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle ist etwa alle fünf Jahre notwendig. Es sollen durchschnittliche, marktübliche Malerkosten (inkl. Material und Steuern) für eine 35 m² bzw. 45 m² große Wohnung angesetzt werden.

- kindbezogene Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)

Zu den kindbezogenen Einrichtungsgegenständen zählen unter anderem das Mobiliar für die Betreuungsräume (Tische, Stühle, Betten, Regale, Schränke usw.), kinderspezifische Mobiliargegenstände (z. B. Wickeltisch) sowie kindbezogenes Küchenzubehör (z. B. Geschirr, Besteck). Darüber hinaus werden Kosten für den Brandschutz berücksichtigt (Feuerlöscher, Löschdecke, 1. Hilfe Tasche, Verbandbuch). Für die Kalkulation der Kosten wurde der vergleichbare Referenzwert aus Kinderkrippen herangezogen. Die Sachkosten für kindbezogene Einrichtungsgegenstände wird für den Bereich Kindertagespflege höher als der vergleichbare Referenzwert aus Kinderkrippen angesetzt, da sich die Kosten in den Kinderkrippen auf eine größere Kinderzahl verteilen.

- Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien)

Zu den kindbezogenen Sachkosten gehören z. B. Spielzeug, Spiel- und Sportgeräte, verschiedene Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sowie Kinderbücher. Für die Kalkulation der Kosten wurde der vergleichbare Referenzwert aus Kinderkrippen herangezogen. Aufgrund der niedrigeren Kinderzahl wird für die Kindertagespflege ein höherer Betrag als der vergleichbare Referenzwert aus Kinderkrippen angesetzt.

- Kosten der Verpflegung

Bei den Verpflegungskosten sind die verschiedenen Fallkonstellationen in der Kindertagespflege zu berücksichtigen. Einige Kindertagespflegepersonen bereiten die einzelnen Mahlzeiten eigenständig in der Kindertagespflegestelle zu, andere erhalten die Mittagsverpflegung durch ein Catering fertig geliefert. Die Kindertagespflegepersonen können eigenständig entscheiden, ob Sie die tatsächlich entstandenen Verpflegungskosten direkt mit den Eltern bzw. dem Caterer oder mit dem Fachdienst abrechnen möchten. Für die Abrechnung mit dem Fachdienst werden mit den Kindertagespflegepersonen entsprechende Einzelvereinbarungen unterzeichnet. Für die Festsetzung der Höhe der Verpflegungskosten wird sich an den durchschnittlichen Werten der Kinderkrippe orientiert.

- Hygienebedarf

Zu diesen Sachkosten gehören z. B. Seife, Desinfektionsmittel, Toilettenpapier und Sonnencreme. Spezifisches Verbrauchsmaterial (wie beispielsweise Windeln, Zahnpasta, Feuchttücher, Creme) wird in der Regel von den Eltern selbst gestellt. Für die Kalkulation der Kosten wurde der vergleichbare Referenzwert aus Kinderkrippen herangezogen.

- Gebäude- und Hausratversicherung

Für den Bedarf wird der durchschnittliche Wert der Kinderkrippe pro Kind angesetzt.

- Fortbildung

Die Kindertagespflegepersonen sind entsprechend § 20 Abs. 1 KiföG M-V verpflichtet, 25 Stunden Fortbildung pro Jahr zu absolvieren. Den Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin steht entsprechend § 16 Abs. 3 KiföG M-V eine kostenfreie Fach- und Praxisberatung zur Verfügung. Die Fachliteratur wird ebenfalls in den Sachkosten für Fortbildung berücksichtigt. Für den Bedarf wird der durchschnittliche Wert der Kinderkrippe pro Kind angesetzt.

III. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

1 a) Orientierung an TVöD SUE

Kindertagespflegepersonen sind für den Wert ihrer Leistung entsprechend zu vergüten. Die Leistungshöhe spiegelt den Aufgabenbereich der Kindertagespflegepersonen wieder. Die Höhe des Anerkennungsbetrages bildet den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die notwendige und übliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen ab.

Hinsichtlich des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung werden tarifliche Regelungen als Grundlage für die Ermittlung des Betrages für die Anerkennung der Förderungsleistung herangezogen.

Nach § 23 Abs. 3 SGB VIII sind die Personen für die Tagespflege geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Kindertagespflegepersonen, die nicht zu den Bestimmungen nach § 2 KiföG M-V zählen, gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege verfügen.

Gemäß § 19 KiföG M-V sollen Kindertagespflegepersonen, seit dem 01.01.2020 eine Mindestqualifizierung, nach dem vom Deutschen Jugendinstitut e. V. entwickeltem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), vorweisen.

Es stellt mit seinen nun 300 Unterrichtseinheiten (UE), die sich in 160 UE „tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“ und in 140 UE „tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung“ aufteilen, eine bedeutende Weiterentwicklung des Curriculums (DJI–Curriculum) zur Fortbildung von Tagespflegepersonen dar. Ebenfalls gehören zur Qualifizierung insgesamt ca. 140 UE Selbstlerneinheiten und ein 80 Stunden umfassendes Praktikum, das sowohl in einer Kindertagespflegestelle, als auch in einer Kindertageseinrichtung absolviert werden soll. Das QHB ist nach den Prinzipien der Kompetenzorientierung aufgebaut und fußt auf dem Grundgedanken des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR/DQR). Die Qualifizierung setzt auf selbstgesteuertes Lernen, konstruktive Lernprozesse, Selbstreflexion und den Lernort Praxis. Im Rahmen der Eignungsfeststellung und Durchführung des QHB in Schwerin, müssen alle Bewerber und Bewerberinnen an einem schriftlichen Eingangstest teilnehmen.

Diese gesetzlichen Anforderungen finden sich in der tariflichen Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1 des TVöD (Kinderpfleger / Kinderpflegerin) wieder. Mit diesem Ansatz wird der Qualifikation der Kindertagespflegeperson in vertretbarer Weise Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urt. v. 25.01.2018 – 5 C 18/16) ist anzumerken, dass Kindertagespflegepersonen im Vergleich zum tätigen Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen regelmäßig nicht über eine abgeschlossene (staatlich geregelte) Ausbildung als Erzieher / in bzw. Kinderpfleger / in verfügen.

Die Heranziehung der tariflichen Entgeltgruppe S4 / Stufe 1 des TVöD (Staatlich geprüfter Kinderpfleger / Staatlich geprüfte Kinderpflegerin) wäre daher nicht sachgerecht. Die Entgeltgruppe S4 umfasst die Tätigkeit des Staatlich geprüften Kinderpflegers / der Staatlich geprüften Kinderpflegerin mit einer schwierigen Tätigkeit. Nach den einschlägigen Protokollerklärungen des TVöD werden als schwierige fachliche Tätigkeiten die Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte und in psychiatrischen Kliniken, eine allein verantwortliche

Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten, Tätigkeiten in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten, Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten, Tätigkeiten in geschlossenen Einrichtungen angesehen. Diese Tätigkeitsmerkmale liegen bei den Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin nicht vor, sodass die Heranziehung der Entgeltgruppe S 4 / Stufe 1 für die Ermittlung der Anerkennung der Förderleistung nicht angezeigt ist.

Ein weiteres Differenzierungskriterium sind die unterschiedlichen Gruppengrößen in Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen. Eine Kindertagespflegeperson darf entsprechend § 43 Abs. 2 SGB VIII höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. In Kindertageseinrichtungen ist der Betreuungsschlüssel höher (vgl. 1 LB 69/18 OVG v. 03.12.2019, a. a. O.).

1 b) Berechnung

Die Anerkennung der Förderleistung ist eine Zahlung für die Alltagssituation in der Kindertagespflege vor Ort in Abgrenzung eines Gehaltes einer Kindertagespflegeperson aus TVöD SUE für eine Beschäftigung mit 40 Wochenstunden.

Bei der Anerkennung der Förderleistung für die Kindertagespflege orientiert sich die Landeshauptstadt Schwerin trotz der häufig fehlenden pädagogischen Berufsausbildung an einer Beschäftigung nach dem TVöD.

Kinderpfleger / innen verfügen über eine staatlich anerkannte mehrjährige Berufsausbildung und werden der Entgeltstufe S 3 zugeordnet. Ihnen obliegt keine alleinige Gruppenverantwortung, im Gegensatz zu der Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen, die jedoch regelmäßig nicht über eine pädagogische Berufsausbildung verfügen. Die alleinige Gruppenverantwortung wiegt die häufig fehlende pädagogische Berufsausbildung auf, sodass eine Orientierung nach S 3 für die Anerkennung der Förderleistung leistungsgerecht ist.

Hierbei wird der Bruttobetrag herangezogen. Zusätzlich zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt die hälftige Erstattung sonstiger Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sowie die Weiterleitung ehemaliger Landesmittel durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Seit dem 01.01.2020 sind die zuvor geflossenen Landesmittel (ehemals § 18 KiföG M-V) in den Platzkosten enthalten und werden als Bonus mit ausgezahlt.

All diese Parameter zugrunde legend ergibt sich folgende Berechnung:

Das Entgelt einer Eingruppierung nach TVöD SUE Stufe 3 bezieht sich auf eine Beschäftigung von 40 Wochenstunden und die Betreuung von 6 Kindern.

Die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson umfasst bei der Betreuung eines Ganztagskindes entsprechend § 7 KiföG M-V bis zu 50 Wochenstunden, Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden und Halbtags bis zu 20 Wochenstunden. Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu 5 anwesende Kinder gleichzeitig betreuen. Für die Anerkennung der Förderleistung bedarf es einer Umrechnung des Entgeltes nach TVöD SUE auf die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson entsprechend der unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten sowie der Anzahl der betreuten Kinder.

Der sich daraus ergebende Abschlag ist in Bezug auf die häufig fehlende pädagogische Berufsausbildung gerechtfertigt.

Die Orientierung nach dem TVöD gewährleistet den Kindertagespflegepersonen eine stetige Steigerung der Anerkennung der Förderleistung.

Berechnungsformel:

Bruttoentgeltentgelt TVöD SUE: 8 Stunden (8 Stunden pro Tag bei einer Beschäftigung von 40 Wochenstunden) : 6 betreute Kinder = Stundensatz nach TVöD SUE pro betreutem Kind

Je nach Betreuungsumfang (ganztags, teilzeit oder halbtags) wird dieser Stundensatz nach TVöD SUE mit der täglichen Betreuungszeit (ganztags 10 Stunden, teilzeit 6 Stunden, halbtags 4 Stunden) multipliziert.

3) Qualitätsentwicklung

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin hat sich zur Aufgabe gemacht, Kindertagespflegepersonen, welche über das Mindestmaß hinaus Qualifizierungen absolviert haben, finanziell zu fördern. Hierfür wurde ein Stufenmodell entwickelt, welches von der Grundqualifizierung QHB 160 UE bis hin zur pädagogischen Fachkraft eine schrittweise Erhöhung der Entgelte um jeweils 5,00 € pro Kind pro Monat vorsieht.

Anerkennung von Qualifizierungen (Stufenmodell)

STUFE 1 = GRUNDSTUFE	QHB (I) mit 160 UE, oder ähnliches (Bestandschutz für ältere Qualifizierungen)
STUFE 2 = GRUNDSTUFE + 5,- € PRO KIND PRO MONAT	Abschluss nach dem QHB (II) mit 300 UE, gem. § 19 KiföG M-V
STUFE 3 = GRUNDSTUFE + 10,- € PRO KIND PRO MONAT	§ 2 Abs. 8 KiföG M-V (Assistenzkräfte), sofern die praktische Ausübung nicht länger als drei Jahre vergangen ist und umfangreiche abgeschlossene Zusatzqualifizierungen von mind. 140 UE <u>im Anschluss</u> des QHB (300 UE), wie z.B. Fachkraft im Kinderschutz, Frühkindpädagogie etc.
STUFE 4 = GRUNDSTUFE + 15,- € PRO KIND PRO MONAT	§ 2 Abs. 7 Nr. 1 bis 10 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte), sofern die praktische Ausübung nicht länger als drei Jahre zurück liegt.

Entsprechende Qualifizierungen bzw. Abschlüsse müssen schriftlich beim Fachdienst Bildung und Sport eingereicht werden.

IV. Weitergewährung bei Ausfallzeiten und Vertretung

Die Finanzierung der Krankheitsvertretung wird für die Kindertagespflegepersonen, als auch für die Personensorgeberechtigten, durch die Landeshauptstadt Schwerin übernommen. Es entstehen für die Betroffenen keine Mehrkosten im Vertretungsfall.

Die Krankheitsvertretung kann bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung für bis zu 10 Arbeitstage je Krankheitsfall (auf Antrag ggf. auch länger) in Anspruch genommen werden. Hierfür stehen zwei Kindertagespflegepersonen mit je 5 Freihalteplätzen zur Verfügung.

Die Kindertagespflegeperson erhält während des krankheitsbedingten Ausfalls weiterhin die laufenden Geldleistungen, in der Regel längstens jedoch für sechs Wochen je Krankheitsfall pro Kalenderjahr. Es wird den Kindertagespflegepersonen empfohlen, eine Zusatzversicherung bei der Krankenkasse abzuschließen.

Nicht vertreten werden Ausfallzeiten auf Grund von Urlaub oder Weiterbildung, da es sich um planbare Termine handelt, welche im Vorfeld mit den Eltern abgestimmt werden können. Die Vertretungsk Kooperation wird vom Fachdienst Bildung und Sport unterstützt und überprüft.

V. Erstattung sonstiger Aufwendungen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)

Den Kindertagespflegepersonen werden von der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson sowie hälftig nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Da die Kindertagespflegepersonen diese Erstattungen zusätzlich erhalten, fließen diese nicht in die Tagespflegesätze ein.

VI. Anhörungsverfahren zur Festsetzung der Tagespflegesätze

Grundsätzlich werden die laufenden Geldleistungen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Ein förmliches Anhörungsverfahren sieht § 23 SGB VIII nicht vor.

Dennoch sollen im Sinne der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz vor jeder Neufestsetzung die Kindertagespflegepersonen angehört werden.

VII. Geltung der Handreichung

Die Handreichung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.